

## **Satzung**

### **über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mülsen (Benutzungssatzung)**

**Vom 18. 06. 2002**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 346) und des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 27. November 2001 (GVBl. S. 705 vom 5. Dezember 2001) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat von Mülsen in seiner Sitzung am 17. Juni 2002 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Einrichtung, Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gemeinde Mülsen betreibt und unterhält die Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen, in denen Kinder bis zum Ende der vierten Klasse, betreut, gefördert, erzogen und gebildet werden.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen dienen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

#### **§ 2 Aufnahme und Anmeldung**

- (1) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder aus dem Gemeindegebiet ohne Rücksicht auf die Religionszugehörigkeit und Rasse bis zur Vollendung der 4. Klasse aufgenommen.
- (2) Bei freien Plätzen, die über den Bedarf der Gemeinde Mülsen hinausgehen, können auch Kinder aus anderen Städten und Gemeinden Sachsens aufgenommen werden.
- (3) Die Aufnahme von Kindern erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten.
- (4) Die Aufnahme des Kindes wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über den Gesundheitszustand des Kindes abhängig gemacht.
- (5) Die Anmeldung kann täglich, nach Absprache, während der Öffnungszeiten erfolgen.
- (6) Erziehungsberechtigte von Kindern aus anderen Städten und Gemeinden haben den Betreuungsbedarf in der Regel 6 Monate im Voraus bei der gewünschten Einrichtung und der Wohnsitzgemeinde anzumelden.

#### **§ 3 Erkrankung**

- (1) Jede Erkrankung des Kindes ist der Erzieherin mitzuteilen. Bei ansteckender Krankheit erstreckt sich die Meldepflicht auch auf eine Erkrankung der Haushaltsangehörigen.

Die Anzeige hat sofort nach ärztlicher Feststellung der Krankheit zu erfolgen.

#### **§ 4 Abmeldung**

- (1) Die Abmeldung eines Kindes erfolgt jeweils zum Monatsende durch schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage.
- (2) Solange das Kind nicht abgemeldet wird, ist der Elternbeitrag entsprechend der gültigen Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge zu entrichten.
- (3) Nicht entrichtete Elternbeiträge können im Zuge der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden.

#### **§ 5 Ausschluss**

- (1) Aus wichtigen Gründen können Kinder vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden.
- (2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
  - a) ein Kind mit ansteckenden Krankheiten behaftet ist;  
als wichtiger Grund gilt ferner eine ansteckende Krankheit in der Hausgemeinschaft des Kindes;
  - b) ein Kind an Ausschlag leidet oder von Ungeziefer befallen ist.  
Außerdem kann mit sofortiger Wirkung die Kündigung des Platzes in der Kindereinrichtung erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten mit der Bezahlung der Elternbeiträge 3 Monate im Rückstand sind.

#### **§ 6 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen sollen am tatsächlichen Bedarf orientiert sein. In der Regel sind die Kindertageseinrichtungen täglich mit Ausnahme der Samstage sowie der Sonn- und Feiertage wie folgt geöffnet:

Montag bis Freitag  
6.00 Uhr – 16.30 Uhr

- (2) Die Gemeinde kann aus betrieblichen Gründen oder wegen sonstiger Umstände eine vorübergehende Änderung der Betriebs- und Öffnungszeiten vornehmen. Sie behält sich allerdings vor, bei Bedarf die betreffenden Kinder in eine andere Einrichtung umzusetzen.

#### **§ 7 Mittagsversorgung**

- (1) Die Mittagsverpflegung der Kinder wird in der Kindereinrichtung abgesichert.

### **§ 8 Tagesablauf**

- (1) Zur Erfüllung des pädagogischen Auftrages, den die Kindereinrichtungen in Vorbereitung auf die Schule haben, wird die Mindestbetreuungszeit auf 4,5 Stunden täglich festgelegt.
- (2) Um einen ordnungsgemäßen und sinnvollen Tagesablauf zu gewährleisten, müssen die Kinder in der Regel bis spätestens 9.00 Uhr in der Einrichtung anwesend sein.
- (3) Während der Zeit des Mittagsschlafes, von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr, können die Kinderkrippen- und Kindergartenkinder in der Regel nicht abgeholt werden.

### **§ 9 Schaden- und Unfallhaftung**

- (1) Für Unfälle, die während der Betreuung der Kindertageseinrichtungen entstehen, ist die gesetzliche Unfallversicherung zuständig.
- (2) Haftpflichtschäden an Personen und Gegenständen werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über den Kommunalen Schadensausgleich (KSA) geregelt.

### **§ 10 Elternmitwirkung**

- (1) Die Erziehungsberechtigten wirken durch die Elternversammlung und durch den Elternrat bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtungen mit.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. 8. 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mülsen (Benutzungssatzung) vom 3. 7. 2000 außer Kraft:

Mülsen, den 18. 6. 2002

gez. Müller  
Bürgermeister

***Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen  
(SächsGemO)***

*Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.*

*Dies gilt nicht, wenn*

- 1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 SächsGemO genannten Frist*
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet*  
*oder*
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

*Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.*

***Bekanntmachungsvermerk:***

*Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mülsen (Benutzungssatzung) wurde im Amtsblatt der Gemeinde Mülsen, dem Mülsengrund-Kurier Nr. 76 vom 31.07.2002 öffentlich bekannt gemacht.*